

Wegen der stark zunehmenden Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 wurde unter Bezugnahme auf die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-COV-2-EindV) vom 17. März 2020 (GVBl. LSA 2020, S. 50) durch das Ministerium für Inneres und Sport in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden auf der Grundlage von § 143 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) mit Wirkung vom 23.03.2020, zunächst bis zum 30.04.2020, eine Befreiung von Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes erteilt.

Das heißt, dringende Angelegenheiten der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinden, die keinen Aufschub dulden, können ausnahmsweise in einem vereinfachten schriftlichen Verfahren (Umlaufbeschlussverfahren) beschlossen werden.

Sofern die Verbandsgemeinde und die Mitgliedsgemeinden davon Gebrauch machen, erfolgen die entsprechenden Bekanntmachungen dazu ab sofort im Amtsblatt, dem „Heimatspiegel“, und auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal www.vgem-wethautal.de